



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. August 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 150

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/64/824)]

64/275. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern, beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass die Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 im Einsatz sein wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/291 vom 30. Juni 2009,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

¹ A/64/583 und A/64/670.

² A/64/660/Add.8.



mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 155,1 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 1.447.734.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.365.000.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 70.069.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 12.665.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 682.500.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 zu einem monatlichen Satz von 113.750.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.228.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 70.069.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von

³ A/64/583.

12.665.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.814.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.801.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.013.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.863.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.863.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 51.863.000 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den revidierten Haushaltsplan für die Mission zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
24. Juni 2010